

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
WALDENBUCH/STEINENBRONN

Aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch/Steinenbronn folgende

VERBANDSSATZUNG

als Neufassung beschlossen:

§ 1

MITGLIEDER, NAME UND SITZ DES VERBANDS

- (1) Die Gemeinde Steinenbronn und die Stadt Waldenbuch (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Waldenbuch/Steinenbronn“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Waldenbuch.

§ 2

AUFGABEN DES VERBANDS

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, soweit nicht die Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme zulässt.
- (3) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

ORGANE DES VERBANDS

Organe des Verbands sind:
die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 4 VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten,
 5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. den Erlass von Gebührenordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 7. die Feststellung der Jahresrechnung,
 8. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung
 10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 2.500,00 € betragen,
 11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
 13. die dauernde Inanspruchnahme von Bediensteten und sachlichen Verwaltungsmitteln der Mitgliedsgemeinden,
 14. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitglieder,
 15. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Stadt Waldenbuch und 6 auf die Gemeinde Steinenbronn entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Stimmabgabe wird vom Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 5 GESCHÄFTSGANG

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3, 9 und 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 VERBANDSVORSITZENDER

- (1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 VERBANDSVERWALTUNG

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans einstellen. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Waldenbuch und der Gemeinde Steinenbronn bedienen. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Verband und der Stadt Waldenbuch bzw. der Gemeinde Steinenbronn.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 2 und 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8 FINANZIERUNG

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
 1. Erfüllungsaufgaben:

- a) für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand,

2. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben und der nicht ausschließbare, nach Ziffer 1 nicht gedeckter Restaufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 9 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 10 AUFNAHME VON WEITEREN VERBANDSMITGLIEDERN

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Waldenbuch. Die Gemeinde Steinenbronn hat dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Verbandssatzung tritt am 10.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05.06.1974, geändert durch die Satzungen vom 25.05.1976 und 29.11.2001 außer Kraft

Ausgefertigt!
Waldenbuch, den 30. April 2021

Gemeindeverwaltungsverband
-Verbandsgeschäftsstelle-

Gez. Lutz
Verbandsvorsitzender